

Flugordnung

Als Geschäftsordnung Bestandteil der Vereinssatzung



A. Grundsätzliches

Wir haben viel Begeisterung und Idealismus für unseren Sport durch unseren Arbeitseinsatz am Flugplatz bewiesen und erwarten dies von jedem unserer Vereinsmitglieder.

Wir werden nur solange Freude an unserem Flugplatz haben, solange wir uns dort verantwortungsbewusst benehmen und auch verantwortungsbewusst fliegen, Risiken und vor allem unnützen Lärm vermeiden. Durch Lärmbeschwerden (Umweltschutz) und bei Unfällen mit unvermeidbar nachfolgenden Untersuchungen durch die Luftaufsichtsbehörde können wir unter Umständen sogar unseren Flugplatz verlieren.

Damit jedes Mitglied und jedes neu hinzukommende Mitglied unseres Vereins sofort weiß wie es sich auf unserem Fluggelände zu verhalten hat, ist diese Flugordnung geschaffen worden.

Diese Flugordnung ist unbedingt einzuhalten!

Ein schwerer Unfall, hervorgerufen durch einen disziplinenlosen Modellflieger oder einen Unglücksraben, kann unseren Flugbetrieb für längere Zeit lahmlegen, vor allem dann, wenn wir den Aufsichtsbehörden nicht beweisen können, dass sich der Modellflugbetrieb nach vorgeschriebenen Regeln vollzieht und deren Einhaltung überwacht wird.

B. Rücksichtnahme - Kameradschaft - Pflege unserer Anlagen

Von jedem Mitglied werden Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft erwartet. Neben dem Befolgen der Flugsicherheitsregeln ist es ebenso wichtig, Kameradschaft zu pflegen, die Rechte des Vereinskameraden zu respektieren und ihm und seinem Modell Beachtung zu schenken. Es ist selbstverständlich Pflicht eines jeden Mitgliedes auch aus Gründen des Idealismus und der Kameradschaft - sich an dem notwendigen Arbeitseinsatz zu beteiligen, für Sauberkeit und Ordnung auf dem Fluggelände zu sorgen.

C. Berechtigung zur Benutzung des Flugplatzes

1. Jedes aktive Mitglied der MFG, welches nicht länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
2. Jedes Tagesmitglied mit Nachweis einer gültigen Versicherung.
3. Vorübergehend in Oldenburg oder Umgebung wohnender Modellflieger, gegen Zahlung einer Gebühr von 50% der Aufnahmegebühr sowie des Monatsbeitrages und damit verbundener Aufnahme in den Verein als Tagesmitglied.
4. Auswärtige Teilnehmer an Flugtagen und Veranstaltungen in Verbindung mit einer Tagesmitgliedschaft.



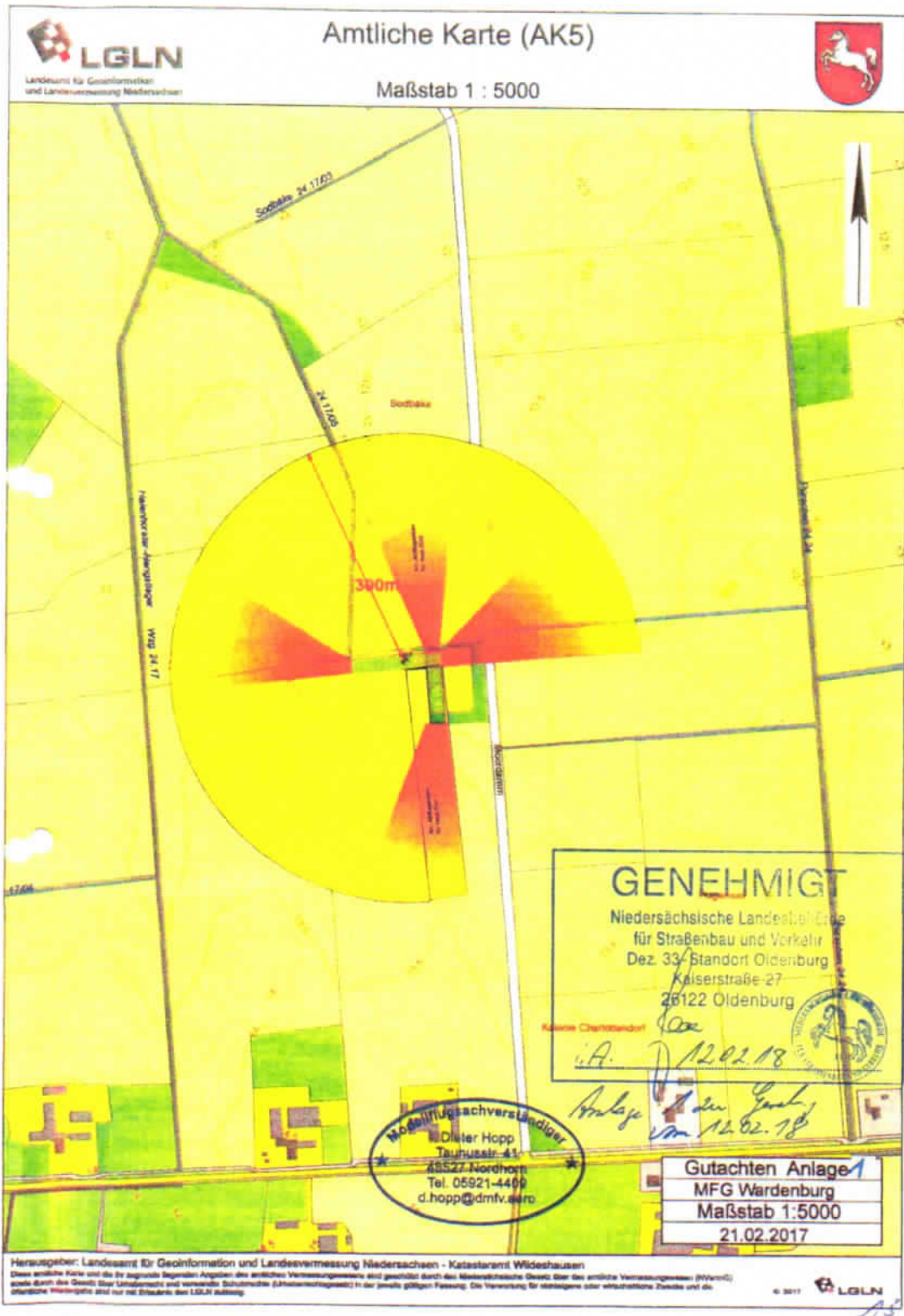
D. Flugsicherheitsregeln

1. Der Flugplatz der MFG-Wardenburg e.V. ist für Flugmodelle bis 25 kg Abfluggewicht über den DMFV versichert und durch die Aufstiegserlaubnis zugelassen. Aus diesem Grund ist das Befliegen des Platzes mit Flugmodellen über 25 kg Abfluggewicht untersagt.
2. Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür abgegrenzten Raum aufhalten. Hunde dürfen nur an der Leine und in dem für Zuschauer abgegrenzten Raum geführt werden.
3. Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz abgestellt werden. Ausnahmen, wie Unbefahrbarkeit des Parkplatzes, werden von Fall zu Fall geregelt.
4. Bei mehr als zwei Personen wird einer der am Platz anwesenden als Aufsichtsperson eingeteilt. Diese Aufsichtsperson ist zeitlich begrenzt und erfolgt nach gegenseitiger Absprache. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
5. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 KHz geeignet sein.
6. Flugmodelle dürfen täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden, jedoch für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor: Werktags von 8:00 bis spätestens 20:00 Uhr, Sonn- u. Feiertags 09:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr. Es darf grundsätzlich nur mit wirksamen Schalldämpfern der neuesten Bauart, und einem Schallpegelrichtwert von maximal 82 dB(A) / 25 m bei Flugmodellen mit Kolbenmotor und Elektromotor und von maximal 90 dB(A) / 25 m bei Flugmodellen mit Strahltriebwerk geflogen werden. Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist nach der Maßgabe der Regelungen der Aufstiegserlaubnis zu vermessen, über die Messung ist ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen.
7. Einstellarbeiten, betanken und anwerfen der Modellmotoren wird nur auf dem dafür vorgesehenen Abstell- und Startplatz vorgenommen. Längere Motorläufe werden nur auf oder bei dem Motoreinlaufstand des Flugplatzes vorgenommen.
8. Bei gleichzeitigem Fliegen durch mehrere Piloten haben sich diese auf dem dafür bestimmten Platz des Rollfeldes zur Vermeidung evtl. Funkstörungen aufzuhalten. Bei Landungen bzw. Notlandungen müssen die Piloten diese Landeabsicht den anderen Piloten deutlich durch lauten Zuruf "Achtung Landung" anzeigen. Auf dem Rollfeld dürfen sich grundsätzlich nur die fliegenden Piloten, bei Anfängern evtl. noch das aufsichtführende Vereinsmitglied aufhalten. Alle anderen Vereinsmitglieder bzw. Piloten, die zur Zeit nicht fliegen, haben sich im Sicherheitsraum aufzuhalten.
9. Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.
10. Das Überfliegen des Abstell- und Montageplatzes, des Parkplatzes sowie der Zuschauer ist grundsätzlich untersagt. Bei Verstößen dieser Art ist dem betreffenden Piloten für den Rest des Tages Flugverbot zu erteilen.



11. Das Anfliegen bzw. Bedrängen sich unserem Flugplatz nähernden Sport- oder sonstigen Großflugzeugen ist grundsätzlich untersagt. Anderen Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen. In derartigen Situationen ist mit dem Flugmodell auf eine geringere Höhe herunterzugehen, notfalls sofort zu Landen. Ebenfalls untersagt ist das An- und Überfliegen von Personen und Tieren.
12. Neue Mitglieder müssen ihre Fähigkeit des Modellfliegens beweisen bevor sie allein fliegen dürfen. Anfänger dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Vereinsmitglieds fliegen.
13. Für die Dauer Von Testflügen wird der übrige Flugbetrieb eingestellt.
14. Nichtmitglieder müssen eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).
15. Sofern mehr als 2 Flugmodelle betrieben werden sollen, ist ein geeigneter Flugleiter zu benennen. Ist kein Flugleiter eingeteilt, ist die dritte eintreffende, zielgerichtete, geeignete Person Flugleiter. Der Flugleiter darf während der Ausübung seines Amtes nicht selbst fliegen. Der Flugleiter darf während des Flugbetriebs wechseln, der Wechsel des Flugleiters ist ggf. im Modellflugbuch mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.
16. Alle Flugmodelle ab einer Startmasse von 250 g müssen den Eigentümer an sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung ausweisen.
17. Wenn wegen der Landung (bei Westwind) die Straße „An der Bäke“ in niedriger Höhe überflogen werden muss, ist diese für den Zeitraum des Überfluges in geeigneter Weise zu sichern, damit eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen werden kann.
18. Der Flugbetrieb darf mit Flugmodellen nur innerhalb des festgelegten Sektors (schraffiert dargestellt, siehe nächste Seite) durchgeführt werden. Die maximale Flughöhe ohne Flugverkehrsfreigabe beträgt 2500 ft (762 m) über Grund, dies gilt auch für sogenannte Multikopter.





E. Maßnahmen zur Durchsetzung der Flugordnung

1. Das als Aufsichtsperson bestimmte Vereinsmitglied ist befugt und verpflichtet, einem Piloten Startverbot zu erteilen, wenn sein Modell, die Fernsteueranlage oder die Flugweise nicht den notwendigen Anforderungen eines unfallfreien Flugbetriebes entsprechen.

Es ist Aufgabe und Pflicht eines jeden aktiven Mitgliedes den genannten verantwortlichen Vereinsmitgliedern bei derartigen, schwierigen Entscheidungen die volle Unterstützung zu geben.

2. Das als Aufsichtsperson bestimmte Vereinsmitglied kann für den Rest des Tages Flugverbot erteilen:
 - a) bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten
 - b) bei sicherheitsgefährdenden Mängel am Modell oder der Fernsteueranlage
 - c) bei wiederholten Verstößen gegen die Flugordnung

Der Vereinsvorstand kann ein längeres Flugverbot erteilen oder durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied vom Verein ausschließen, wenn:

- a) ein Mitglied wiederholt schwere Verstöße gegen die Flugordnung begangen hat.
- b) ein Mitglied mehrmals vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder mehrmals gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Vereinsvorstand kann ein Flugverbot für die Dauer eines Monats aussprechen, wenn ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Flugordnung begangen hat.

Oldenburg, den 10.03.2018

Modellfluggruppe Wardenburg e.V.
Der Vorstand

Seite 5 von 5

